

Cornelia Kerth / Martin Kutscha (Hg.)

Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz?

Ein Geheimdienst und seine Praxis

PapyRossa - Neue Kleine Bibliothek 287. ISBN 978-3-89438-729-7. 148 Seiten; 12,90 Euro

Ab sofort im Buchhandel oder Bestellung über <https://shop.papyrossa.de>

<https://shop.papyrossa.de/Kerth-Cornelia-/Kutscha-Martin-Hg-Was-heisst-hier-eigentlich-Verfassungsschutz>

Mit Beiträgen von

Antonia von der Behrens, Rolf Gössner, Luca Heyer, Udo Kauß, Martin Kutscha,
Till Müller-Heidelberg, Martina Renner, Niklas Schrader und Klaus Stein.



Rolf Gössner

Der „Verfassungsschutz“ – Relikt des Kalten Krieges *Früh- und Skandalgeschichte eines ideologischen Inlandsgeheimdienstes*

I. Tarnname „Verfassungsschutz“ – ein „deutscher Sonderweg“

„Verfassungsschutz“, das hört sich eigentlich ganz gut und sinnvoll an, nach Schutz der Verfassung, der Grundrechte, womöglich der Demokratie. Doch dieser „Verfassungsschutz“ (VS) schützt weder die Grundrechte der Bürger*innen, die einen ganz wesentlichen Teil der Verfassung ausmachen, noch entspricht er selbst demokratischen Prinzipien. Strenggenommen haben wir es also mit einem irreführenden Tarnnamen zu tun, hinter dem ein ideologisch geprägter Regierungsgeheimdienst steckt mit geheimen Strukturen, Mitteln und Methoden sowie der Lizenz zur Infiltration, Manipulation und Desinformation. Mittel und Methoden, die gemeinhin als „anrüchig“ gelten und die sich wirksamer rechtsstaatlicher Kontrolle weitgehend entziehen. Zugespitzt formuliert: Hier endet der demokratische Sektor – und genau das ist der Kern allen Übels.

Die herrschende Sprache bedient sich immer wieder solch phantasievoller Begriffe, um anrüchige Institutionen, Instrumente und Maßnahmen zu verklären. Die Euphemismen sind Legion, seit das „Ministerium für Wahrheit“ (in George Orwells „1984“) erfunden wurde, der gezielte polizeiliche Todesschuss als „finaler Rettungsschuss“ daherkommt, das Flüchtlingslager zum „Begrüßungscamp“, das Abschiebelager zum „Ankerzentrum“ verbrämt wird, der völkerrechtswidrige Angriffskrieg zur „humanitären Intervention“ mutiert und todbringende Raketen auf den Namen „Peacemaker“ getauft wurden. Oder denken wir an das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ von Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU), das Abschiebehaft und Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern erleichtern soll und deshalb auch „Hau-ab-Gesetz“ genannt wird.

Die irreführende Vokabel „Verfassungsschutz“ dürfte einer der ersten Euphemismen der alten Bundesrepublik sein: Schon der frühere CSU-Bundesinnenminister Hermann Höcherl – der bekanntlich „nicht den ganzen Tag mit dem Grundgesetz unterm Arm herumlaufen“ konnte – hatte sich darüber mokiert: Die Verfassungsschützer würden „hochtönend und unzutreffend“ zu „Hütern der Verfassung“ stilisiert, obwohl es sich doch um „Frontkämpfer bei der Bekämpfung des Staatsfeindes“ handele. Das war damals positiv gemeint. Gerhard Schröder, ebenfalls früherer CDU-Innenminister, soll die Bezeichnung „Staatsicherheit“ für treffender gehalten haben.¹

Tatsächlich könnte man auf die verschwörerisch anmutende Idee kommen, dieser Etikettenschwindel sei bewusst betrieben worden, um mit dem Tarn- oder Decknamen „Verfassungsschutz“ den Geheimdienst-Charakter und die anrühigen geheimen Mittel und Methoden zu verschleiern, die er von Gesetzes wegen nicht nur zur Spionageabwehr anwenden darf, sondern eben auch gegen mutmaßliche „Extremisten“ oder angebliche „Verfassungsfeinde“, auch wenn die Betroffenen vollkommen gewaltfrei und sich im Rahmen der Meinungs-, Presse- und Vereinigungsfreiheit bewegen. So kann der VS mit „nachrichtendienstlichen Mitteln“ wie Verdeckten Ermittlern, V-Leuten, Lockspitzeln und technischen Hilfsmitteln für Observationen, Lausch- und Spähangriffe politisch verdächtige Gruppen und Parteien infiltrieren, bespitzeln und überwachen, aber auch unabhängige Individuen - und zwar präventiv, das heißt: weit im Vorfeld eines möglichen Straftatverdachts oder einer messbaren Gefahr.

Der VS betreibt so in letztlich verfassungs- und grundrechtswidriger Weise geheime ideologische Meinungs- und Gesinnungsschnüffelei und beansprucht Definitionsmacht hinsichtlich der Frage, was hierzulande als „extremistisch“ zu gelten hat und was nicht.² Das ist sein illiberaler Markenkern, der ihn von Inlandsgeheimdiensten anderer europäischer Staaten beziehungsweise westlicher Demokratien grundlegend unterscheidet. Deshalb wird insoweit auch von einem „deutschen Sonderweg“ gesprochen.³

Der bundesdeutsche Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“ übt insoweit auch wirkmächtige Sprachherrschaft aus und das mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen: Nicht allein, dass schon bloßer Grundrechtsgebrauch und friedlicher Meinungskampf zu gravierenden heimlichen Eingriffen des VS führen können, auch seine innerstaatlichen Feinderklärungen und „Kontaktschuld“-Konstruktionen können dazu führen, dass die des „Extremismus“ oder der Verfassungsfeindlichkeit verdächtigten Parteien, Gruppen und Personen aus dem Kreis der „Mehrheitsdemokraten“ exkommuniziert, quasi mit Kontaktverbot belegt und aus dem öffentlichen Dienst und Diskurs ausgegrenzt werden. Dabei erleiden die Betroffenen nicht selten berufliche Nachteile, so etwa durch öffentliche Stigmatisierung, die Verletzung von Berufsgeheimnissen bis hin zu Berufsverboten. Der Politologe und Bürgerrechtler Jürgen Seifert hat von „hoheitlicher Verrufserklärung“ gesprochen, wie sie etwa mit den oft fragwürdigen VS-Berichten in Bund und Ländern betrieben werde.⁴

II. „Verfassungsschutz“ - Kerninstitution der „wehrhaften Demokratie“

Nach herrschender Auffassung wird die Bundesrepublik als „wehrhafte Demokratie“ definiert – nach dem Motto: „*Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit*“. Um die „inneren Feinde“ der

¹ Hans Detlev Becker, Verfassungsschutz – ein falsches Etikett, in: Die Zeit v. 3.12.1965: <https://www.zeit.de/1965/49/verfassungsschutz-ein-falsches-etikett>

² Für „extremistisch“ gibt es keine gesetzliche Definition.

³ Claus Leggewie/Horst Meier, „Verfassungsschutz“: Über das Ende eines deutschen Sonderwegs, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Okt. 2012, S. 63-74

⁴ Jürgen Seifert, in: http://www.humanistische-union.de/nc/themen/innere_sicherheit/innere_sicherheit_detail/browse/1/back/innere-sicherheit/article/hoheitliche-verrufserklaerungen-1/

„freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ frühzeitig, das heißt bereits im weiten Vorfeld des Verdachts oder einer denkbaren Gefahr, aufzuspüren, hat sich Westdeutschland – neben anderen Sicherheitsorganen wie polizeilichem Staatsschutz, Bundesnachrichtendienst (BND) als Auslandsgeheimdienst, Militärischem Abschirmdienst (MAD) als Militäргеheimdienst – gleich zu Beginn der 1950er Jahre den Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“ zugelegt. Damit leistet sich die Bundesrepublik insgesamt sage und schreibe 19 Geheimdienste, denn allein der VS gliedert sich in das Bundesamt und (seit 1990 f.) in 16 eigenständige Landesämter oder -behörden.

Die „wehrhafte Demokratie“, zu deren Kerninstitutionen der VS gehört, ist als eine Konsequenz aus den bitteren Erfahrungen mit der Weimarer Republik kreiert worden, die schutzlos ihren extremistischen Gegnern ausgeliefert war. So jedenfalls die herrschende Lehre und Rechtfertigung für den VS, aber auch für weitere verfassungsrechtlich verankerte Instrumente wie „Parteiverbote“ nach Art. 21 Abs. 2 bis 4 Grundgesetz oder „Grundrechtsverwirkungen“ nach Art. 18 Grundgesetz.

Diese Auffassung besagt letztlich: Hätte es in der Weimarer Republik einen geheimdienstlichen „Verfassungsschutz“ bundesdeutscher Prägung gegeben, wäre uns, wäre Deutschland und der Welt viel erspart geblieben. Das darf getrost als Legendenbildung abgetan werden. Denn die Weimarer Republik ist nicht etwa an den „extremistischen Rändern“ zugrunde gegangen, zumindest nicht allein, sondern weil die Eliten aus der Mitte der Gesellschaft den Nationalisten und Nazis den Weg bereitet hatten, sie hofierten, finanzierten und von ihnen profitierten; und weil der Staatsapparat, vorneweg Polizei und Justiz, mit Ultrakonservativen und Wegbereitern der Nazis durchsetzt war.⁵ Ein geheimdienstlicher, kaum kontrollierbarer „Verfassungsschutz“, der sich ausschließlich um die gesellschaftlichen Ränder kümmert, hätte damals genauso versagt, wie er es heute systembedingt tut – wenn er seinerzeit nicht ohnehin mit Nazisympathisanten durchsetzt gewesen wäre und vorwiegend die Linke überwacht und verfolgt hätte.

„Verfassungsschutz“ als ideologisches Kind des Kalten Krieges

Seine Ursprünge in der frühen Bundesrepublik lassen den VS als ideologisches und, wie Heribert Prantl von der „Süddeutschen Zeitung“ schreibt,⁶ als „besonders aggressives Kind“ des Kalten Krieges erscheinen – gezüchtet als nachrichtendienstliche Waffe im Ost-West-Konflikt der 1950er Jahre, und zwar insbesondere zur staatlichen Absicherung des westdeutschen „Bollwerkes gegen den Kommunismus im Osten“ (DDR, UdSSR, „Ostblock“), zur Absicherung der Wiederbewaffnung mit Gründung der Bundeswehr und zur Absicherung der Westintegration per NATO-Mitgliedschaft. In jenen Zeiten eines virulenten und militanten Antikommunismus⁷ erwarb sich der VS auch seine zweifelhaften Verdienste bei der systematischen Ausspähung und Verfolgung, Stigmatisierung und gesellschaftlichen Ausgrenzung von Kommunist*innen, anderen Linken und Antifaschisten aus dem politischen Willensbildungsprozess. Diese VS-Praxis trug in den 1950er/60er Jahren zu einer exzessiven politischen und justiziellen Verfolgung bei.

Kommunistenverfolgung unter Mittäterschaft des „Verfassungsschutzes“⁷

Betroffen waren in erster Linie westdeutsche Kommunist*innen, ihre Unterstützer und Sympathisanten; aber auch Bündnispartner und bloße Kontaktpersonen, also Menschen, die weder selbst Kommunisten waren, noch ihnen politisch nahe standen. Das gesamte Ausmaß dieser

⁵ Vgl. zur Rechtslastigkeit der damaligen Justiz und den Auswirkungen u.a. Emil Julius Gumbel, Vier Jahre politischer Mord, Berlin 1924, Heidelberg 1980; Ingo Müller, Furchtbare Juristen, München 1987.

⁶ Heribert Prantl, Wer schützt die Verfassung vor dem Verfassungsschutz? Eine Anklage: http://www.weiterdenken.de/sites/default/files/downloads/Verfassungsschutz_Prantl.pdf

⁷ Ausführlich dazu m.w.N.: Rolf Gössner, Die Vergessenen Justizopfer des Kalten Kriegs. Verdrängung im Westen – Abrechnung mit dem Osten? Berlin 1998

staatlichen Verfolgung, an der der „Verfassungsschutz“ maßgeblich beteiligt war, erscheint heute geradezu unglaublich: In der Zeit von 1951 bis 1968 gab es Ermittlungsverfahren gegen etwa 200.000 Personen. Eingeleitet wurden sie nahezu ausschließlich wegen gewaltfreier linksoppositioneller Arbeit oder wegen politischer Kontaktschuld. Verfolgt und bestraft wurden Gegner der Remilitarisierung, weil sie organisiert gegen Wiederaufrüstung und Atombewaffnung protestiert hatten. Menschen wurden nur deshalb etwa wegen »Staatsgefährdung« oder »Geheimbündelei« bestraft, weil sie für eine »Wiedervereinigung Deutschlands in freien Wahlen« oder für ein demokratisches, entmilitarisiertes und neutrales Gesamtdeutschland eingetreten waren oder weil sie deutsch-deutsche Kontakte pflegten – etwa durch Teilnahme an DDR-Sport-Wettkämpfen. Sie wurden kriminalisiert wegen des Bezugs von Post aus der DDR, wegen der Teilnahme an der („SED-gesteuerten“) Volksbefragung zur Wiederaufrüstung der Bundesrepublik, wegen der Kandidatur in »Kommunistischen Wahlgemeinschaften« oder als kommunistische Einzelkandidaten für Landtage oder den Bundestag.

Zwar schloss nur etwa jedes zwanzigste Ermittlungsverfahren tatsächlich mit einer Verurteilung ab – das ergibt etwa 7.000 bis 10.000 Verurteilungen. Dabei führten selbst einfache, gewaltfreie Formen der politischen Betätigung von Kommunist*innen oder ihren Bündnispartnern zu mehrmonatigen, teilweise auch mehrjährigen Gefängnisstrafen. Doch auch wenn sich am Ende die meisten der eingeleiteten Strafermittlungen – die sich im Übrigen oft jahrelang hinzogen – zu keiner Verurteilung führten, so waren sie für die unmittelbar und mittelbar Betroffenen dennoch einschneidend: so wegen der Infiltration und Bespitzelung durch V-Leute, wegen Observations- und Lauschangriffen, monatelanger Einzelhaft, Einschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte, Polizeiaufsicht, Pass- und Führerscheinentzug, Verlust des Arbeitsplatzes, Berufsverbotes und durch Renteneinbußen. Direkt oder indirekt betroffen von solchen Maßnahmen und Auswirkungen waren mehr als eine halbe Million Menschen und ihre Familien. Nicht selten waren ehemalige Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime betroffen – verfolgt und verurteilt in der jungen Bundesrepublik wiederum von ehemaligen Nazis und NS-Tätern im VS, innerhalb der Polizei und der Justiz (dazu weiter unten).

Der Höhepunkt dieser Kommunistenverfolgung war im Jahr 1956 mit dem Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) durch das Bundesverfassungsgericht erreicht worden – ein Parteiverbotsurteil, das nach neuerer Forschung anhand bislang geheim gehaltener Dokumente, u.a. wegen exekutiver Einflussnahme, als verfassungswidrig gelten kann (so Prof. Dr. Josef Foscemoth, Universität Freiburg).⁸ Praktisch die gesamte politische Betätigung von Kommunist*innen und ihren Organisationen wurde seinerzeit auf dieser verfassungsgerichtlichen Grundlage kriminalisiert und bis auf wenige Reste unterbunden. Strafrechtlich verfolgt wurden damit Menschen, dies sei ausdrücklich betont, die »keine politischen Morde, keine Aufstandsversuche, keinerlei Gewalttaten« begangen hatten, wie der in Kommunistenprozessen verteidigende Anwalt und spätere Justizminister von NRW, Diether Posser, in seinem Buch „Anwalt im Kalten Krieg“ (1991), zu Recht hervorhebt.

Diese Verfolgungsgeschichte, die offiziell immer noch nicht aufgearbeitet ist, endete zwar 1968 mit einer gewissen Liberalisierung des Strafrechts und einer Rechtskorrektur-Amnestie; doch der fortwährende antikommunistische Geist führte in der Folgezeit u.a. zu einer exzessiven und einschüchternden Berufsverbote-Politik, die das politische Klima der 1970er und 80er Jahre vergiftete. Und auch die einseitige politische Ausrichtung „verfassungsschützerischer“ Geheimdiensttätigkeit setzte sich fort.

⁸ Josef Foscemoth, Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg, Göttingen 2017

III. Die Last mit der deutschen Vergangenheit

Woran liegt es eigentlich, dass nach den schrecklichen Erfahrungen mit politischer Verfolgung in der Nazi-Zeit eine so exzessive Kriminalisierung und politische Ausgrenzung in der jungen Bundesrepublik wieder möglich wurde – nicht etwa gegen Alt- und Neonazis gerichtet, sondern gegen Kommunist*innen und andere Linke, die bereits unter dem Naziregime politisch Verfolgte waren?

Diese Entwicklung und die vollkommen einseitige Ausrichtung der Geheimdienstarbeit des „Verfassungsschutzes“ gegen Links ist wohl kaum zu erklären, ohne sich Klarheit darüber zu verschaffen, wie und mit welchem Personal der bundesdeutsche Staatsapparat wiederaufgebaut und ideologisch geprägt worden ist. Denn die Geschichte des „Verfassungsschutzes“ hatte selbst „rechtsradikal“ begonnen – nämlich auch mit Alt- und Ex-Nazis, die schon in der NS-Zeit bei Gestapo, SS und Nazijustiz einschlägig tätig waren.⁹ Diese Frühgeschichte der Bundesrepublik ist lange Zeit weitgehend verdrängt worden. Erst reichlich verspätet hat sich hier etwas in Richtung historischer Aufarbeitung geändert: So haben u.a. folgende Staatsorgane der „Inneren Sicherheit“ mehr oder weniger unabhängige Forschungsprojekte zur Frage ihrer NS-Verstrickung und personellen Kontinuität in Auftrag gegeben, um ihre Geschichte aufarbeiten zu lassen: die Bundesministerien des Inneren und der Justiz, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz (2011 bis 2015) und Bundesnachrichtendienst (2011 bis 2016) sowie etliche Sicherheitsorgane der Bundesländer.

Das Bundeskanzleramt hat im Übrigen am längsten gemauert (Forschungsprojekte 2017 bis 2020) – ausgerechnet die Regierungsschaltzentrale und Geheimdienst-Koordinierungsstelle, in der einst unter Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) zehn Jahre lang eine der umstrittensten Personen Nachkriegsdeutschlands gewirkt hatte: Kanzleramtschef und Staatssekretär Hans Globke, der Kommentator der Nürnberger Rassegesetze, der bis 1945 im Reichsinnenministerium gearbeitet hatte. Auch die Bundesanwaltschaft (BAW) als oberste Anklagebehörde brauchte besonders lang: Erst Ende 2017 ist ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben worden. Nach ersten Ermittlungen bestand die BAW in den 1950er Jahren zu achtzig Prozent aus ehemaligen NSDAP-Mitgliedern oder aus Personal, das bereits im NS-Justizdienst gedient hatte.¹⁰

Westalliierte Vorgaben: Entnazifizierung und Trennungsgebot

Zur Vorgeschichte: Als dem deutschen Volk mit der alliierten Befreiung vom Naziterrorregime die legendäre »Stunde Null« schlug, da sollte unter dem Diktat der westlichen Besatzungsmächte eine umfassende Entnazifizierung, Entmilitarisierung, Entpolizeilichung und Dezentralisierung der Verwaltung sowie das Modell eines demokratisch organisierten und kontrollierten inneren Sicherheitssystems durchgesetzt werden. So jedenfalls sahen es verschiedene Noten und Anweisungen der Westalliierten vor.¹¹ Faschistische Polizeiformationen, der NS-Sicherheitsdienst SD und die Gestapo wurden von den Alliierten verboten. Der Polizei wurde untersagt, die Bevölkerung einer politischen Überwachung zu unterziehen. Eine umfassende personelle Säuberung der neu zu schaffenden Sicherheitsapparate wurde angeordnet.¹²

⁹ Vgl. dazu: Constantin Goschler/Michael Wala, „Keine neue Gestapo“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Reinbek 2015; Ingo Müller, Furchtbare Juristen, München 1987.

¹⁰ Bundesanwaltschaft bei Gründung von Nazis geprägt. Studie zur NS-Vergangenheit der Behörde, in: Frankfurter Rundschau v. 3.07.2019

¹¹ U.a. das »Aide Mémoire« vom 22.11.1948 und der »Polizeibrief« der drei Militärgouverneure vom 14.4.1949 an den Parlamentarischen Rat, das »Genehmigungsschreiben« vom 12.5.1949 sowie die »Anweisung an die Landeskommissare über die Organisation der Polizei« vom 21.9.1949; vgl. Falco Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei, Frankfurt/New York 1984, S. 43 f. m.w.N.

¹² S. Werkentin, a.a.o., S. 16 ff; Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 1.7.1946

»Alle Mitglieder der nazistischen Partei ... sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrer demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken...«, so bestimmte es schon das Potsdamer Abkommen von 1945. Die Westalliierten sprachen sich gegen eine Polizei mit »paramilitärischen Formationen« auf Länderebene sowie für eine weitgehende Dezentralisierung aus, um polizeistaatliche Tendenzen zu vermeiden. Seitdem ist die Polizei prinzipiell föderal gegliedert und damit in erster Linie Ländersache (mit Ausnahme des Bundeskriminalamtes, des früheren Bundesgrenzschutzes und der heutigen Bundespolizei).

Polizei und Geheimdienste sollten gleich zu Beginn aufgrund der leidvollen Erfahrungen der jüngsten deutschen Geschichte entflochten und strikt voneinander getrennt werden. Damit sollten erneute politische Verfolgung, das Wiederaufleben eines staatsterroristischen Systems, einer undemokratischen Machtkonzentration nach dem Muster des Reichssicherheitshauptamtes und der berüchtigten Gestapo, der Geheimen Staatspolizei im Nationalsozialismus, von vornherein unterbunden werden.¹³ Seitdem gilt das sogenannte Gebot einer strikten behördlichen und funktionalen Trennung von Geheimdiensten und Polizei in Westdeutschland („Trennungsgebot“) – nach überwiegender Ansicht ein verfassungskräftiges »essential«, obwohl es entgegen den historischen Erwartungen keine direkte Aufnahme ins Grundgesetz fand.¹⁴ So darf der VS keiner Polizeibehörde angeschlossen werden, der VS hat neben seinen Geheimbefugnissen keinerlei exekutive Befugnisse, darf also niemanden vorladen, verhaften oder einsperren und keine Wohnungen durchsuchen, während die Polizei prinzipiell offen arbeiten sollte und solche exekutiven Vollmachten hat.

Die Rekonstruktion der Sicherheitsbürokratie

Doch diese westalliierten Vorgaben wurden in den Wirren des Kalten Krieges rasch wieder aufgeweicht. Mit dem allmählichen Verblässen der Erinnerungen an die Schrecken der NS-Herrschaft fielen auch die ursprünglich daraus gezogenen Lehren und Konsequenzen einem steten Prozess der Verwässerung anheim. Angesichts der „kommunistischen Gefahr“ (später »Linksextremismus/-terrorismus«) und gestützt auf einen tief verankerten antikommunistischen Grundkonsens verlor die Gesellschaft die Gefahren einer politisch selektierenden und übermächtigen Sicherheitsbürokratie rasch aus dem Blick. Weil der VS nicht isoliert agiert, sondern in Beziehung zu den anderen Sicherheitsorganen steht, ist es sinnvoll, kurz die weitere Entwicklung des Systems der so genannten Inneren Sicherheit insgesamt zu beleuchten.

Polizei | Bereits Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre erfolgte die Restauration einer vordemokratischen, konsequent auf Staatssicherheit bezogenen Polizeikonzeption mit starken zentralistischen und obrigkeitsstaatlichen Tendenzen.¹⁵ Mit dem Aufbau von paramilitärischen, kasernierten Truppenpolizeien (Bereitschaftspolizei und Bundesgrenzschutz, BGS, zunächst als Militärerersatz) wurde schließlich Anfang der 1950er Jahre ein auf potentielle Bürgerkriegssituationen bezogener Apparat geschaffen, der dem staatsautoritären Polizeikonzept „altdeutscher“ Tradition folgte.

Entgegen ihrer anfänglichen Abneigung gaben die Westalliierten schließlich ihre Zustimmung zur Bildung von Truppenpolizeien, die zur Abwehr von kommunistischen Umsturzversuchen und von bewaffneten Aufständen des »inneren Feindes« geschaffen, ausgebildet und trainiert

¹³ Vgl. dazu eingehend: Rolf Gössner, Polizei und Geheimdienste: Sicherheitspolitische Wiedervereinigung, in: Bürgerrechte & Polizei 2/1987, S. 38 ff m.w.N.; Ders., Da wächst zusammen, was nicht zusammen gehört - Die Verzahnung von Polizei und Geheimdiensten, in: Ders. (Hg.), Mythos Sicherheit, Baden-Baden 1995, S. 197 ff.

¹⁴ Ausführlich dazu und zur allmählichen Durchlöcherung des Trennungsprinzips: Gössner, ebda.

¹⁵ Vgl. dazu umfassend: Werkentin, a.a.O., S. 48 ff

wurden.¹⁶ Dabei spielte der Ausbruch des Korea-Krieges im Juni 1950 eine stark konsensbildende Rolle: Dieser Kriegsausbruch »aktualisierte die Angst vor der Gefahr eines Stellvertreterkrieges, in dem ›Sowjetdeutsche‹ aus der DDR – analog zum Einmarsch nordkoreanischer Verbände in den Süden des geteilten Landes – die Grenzen zur Bundesrepublik überschreiten könnten, unterstützt durch subversive Kräfte im eigenen Land«.¹⁷ Die verbandsmäßige Bekämpfung von »kommunistisch gesteuerten Aufständischen« und sogenannten Banden aus der Arbeiterklasse durch geschlossene Polizeiverbände mit kriegsmäßigen Waffen stand seitdem im Mittelpunkt staatlicher »Aufstandsbekämpfung«.¹⁸

Neues Staatsschutz-Strafrecht alter Tradition¹⁹ | Unmittelbar nach Ende des 2. Weltkrieges hatten die Alliierten als eine der ersten Entnazifizierungsmaßnahmen das ausufernde politische NS-Strafrecht von 1934 außer Kraft gesetzt. Doch schon kurz nach der Staatsgründung verabschiedete der Bundestag 1951 mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz ein neues politisches Strafrecht, das – mit den Worten eines CDU-Abgeordneten - als „Waffe im kalten Krieg“ geschmiedet wurde²⁰ und sich stark an alte Vorbilder anlehnte. Die Grundstruktur dieses 37 Strafnormen umfassenden Gesetzes war darauf angelegt, den Schutz des Staates möglichst weit vorzuverlegen; entsprechend waren die einzelnen Straftatbestände general-klauselartig weit gefasst, unbestimmt und, wie die Justizpraxis zeigte, weit auslegbar.

Eine Vielzahl von gewaltlosen Formen politischer Betätigung, insbesondere bloße unliebsame Meinungsäußerung, wurde damit unter Strafe gestellt. Neben dem klassischen Hoch- und Landesverrat wurden als Straftatbestände unter anderem eingeführt: „hochverräterische Unternehmen“, „landesverräterische Fälschungen“, „Verstoß gegen Parteiverbot“ und „gegen verbotene Vereinigungen“, „fahrlässiger Landesverrat“, „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“, „verfassungsverräterische Zersetzung“, „Staatsgefährdung“, „staatsgefährdende Störungen“, „Verfassungsverrat“, „verfassungsverräterische Vereinigungen“, „verfassungsverräterischer“ und „landesverräterischer Nachrichtendienst“, „Verunglimpfung“ des Staates, seiner Symbole und Organe sowie „Geheimbündelei“, „kriminelle Vereinigung“ usw. Ein wahres Panoptikum des Verrats, der Zersetzung, Verunglimpfung und Geheimbündelei. Hier hatte der VS ein weites Betätigungsfeld, um solchen „Bestrebungen“ schon frühzeitig auf „die Schliche“ zu kommen.

Der Gesetzgeber glaubte damals, dass die „kalte Revolution“ die eigentliche Gefahr für den demokratischen Staat sei. Zersetzungen würden unter dem Mantel der Gewaltlosigkeit durchgeführt. So ist im Protokoll des Bundesrates zu lesen: „*Der allseits anerkannte Hauptzweck des Gesetzes ist es, den gewaltlosen Umsturz zu erfassen, einschließlich derjenigen Betätigungen, die das Land dazu reif machen sollen.*“²¹

Dieses „neue“ Staatsschutzstrafrecht widersprach weitgehend einem rechtsstaatlichen Tat- und Schuldstrafrecht – es war vielmehr Präventions- und Gesinnungsstrafrecht und entsprach eher einer Strafrechtskonzeption unseligen „Gedenkens“. Dies kam nicht von ungefähr: Denn ein maßgeblicher Mitverfasser dieses Gesetzeswerkes war ein Ministerialrat im Bundesjustizministerium namens Dr. Josef Schafheutle. Und dieser treue Beamte hatte bereits im Reichsjustizministerium mit glühendem Eifer am politischen Strafrecht des NS-Staates mitgewirkt.

¹⁶ Heiner Busch u.a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/New York 1985, S. 60

¹⁷ Werkentin, a.a.O., S. 107

¹⁸ Busch u.a., Die Polizei in der Bundesrepublik, a.a.O., S. 50 ff; zu einzelnen Einsätzen und Manövern der 50er und 60er Jahre: Rolf Gössner/Uwe Herzog, Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei, Köln 1984, S. 79 ff.

¹⁹ Dazu ausführlicher: Rolf Gössner, Vergessenen Justizopfer des Kalten Kriegs, a.a.O., S. 72 ff.

²⁰ So der CDU-Bundestagsabgeordnete Horst Haasler (in der Nazizeit NSDAP- und SA-Mitglied), BT-Protokoll vom 8.02.1957, S. 10931 B.

²¹ Sitzungsbericht des Deutschen Bundestags v. 27.07.1951, S. 587 (Küster).

Den (vorläufigen) Abschluss der Rekonstruktion des »starken Staates« bildeten die Einrichtung der Bundeswehr (1956) und die Verabschiedung der Notstandsgesetze (1968).²² In späteren Jahrzehnten kam es darüber hinaus zu einer allmählichen Aufweichung des Gebots der Trennung von Polizei und Geheimdiensten etwa mittels Aufgaben- und Befugnisüberschneidungen: So erhielt die Polizei per Gesetz geheime Eingriffsbefugnisse, was zu einer „Vergeheimdienstlichung“ der Polizei führte und damit zu einer problematischen Kombination von geheimen und exekutiven Befugnissen in einer Hand; darüber hinaus kam es zu verstärkter Datenvernetzung zwischen Geheimdiensten und Polizei, zu gemeinsamen (Antiterror-)Dateien sowie gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentren, mit denen die partielle Überwindung des Trennungsgebots praktisch institutionalisiert wurde. Wenn aber mehr und mehr zusammenwächst, was nicht zusammen gehört, dann werden wichtige Lehren aus der deutschen Geschichte nach und nach entsorgt, dann wird letztlich einer fatalen Machtkonzentration im inneren Sicherheitsbereich Vorschub geleistet.

Personelle „Renazifizierung“ der „Verfassungsschutz“-Behörden

Die skizzierte Restaurationsentwicklung in den ersten Jahrzehnten Westdeutschlands wurde begünstigt und verstärkt durch die konsequente personelle „Renazifizierung“ im Staatsapparat.²³ Die meisten der zunächst aus öffentlichen Ämtern ausgeschlossenen Personen strömten nach 1948 und verstärkt seit 1951 »entnazifiziert« wieder in die Verwaltungen und in die neuen Sicherheitsbehörden zurück – nach dem sogenannten 131er-Gesetz gemäß Art. 131 Grundgesetz, das eine Wiedereinstellung geradezu zur Pflicht machte und den »Ehemaligen« einen Rechtsanspruch hierauf gewährte.²⁴ Sie wurden insbesondere im Sicherheits- und Justizsektor, also bei Polizeien und Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder sowie in Staatsanwaltschaften und Gerichten, als »ausgewiesene Fachleute und Spezialisten« jenen Nazigeignern und Antifaschisten vorgezogen, die nach Ende des Krieges zunächst die Stellen der entlassenen NS-Beamten eingenommen hatten, dann aber – zumeist wegen mangelnder Ausbildung und Qualifikation – systematisch entlassen oder versetzt wurden. Im Folgenden sollen beispielhaft die personellen Anfänge des Bundesamtes für Verfassungsschutz beleuchtet werden – in den VS-Behörden der Bundesländer spielte sich Vergleichbares ab.²⁵

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wurde 1950 noch unter strenger Aufsicht der Alliierten gegründet – als wichtiger Akteur im Kalten Krieg und in der Ost-West-Konfrontation, aber auch aus Misstrauen gegenüber einem „nationalsozialistisch kontaminierten Volk“ in einer von den Siegermächten „verordneten“ Demokratie.²⁶ Doch trotz der anfänglichen Vorgaben der Alliierten begann die Geschichte des VS mit ehemaligen Nazis, unter anderem von SD, SS und Gestapo.²⁷ Man wusste sich jedenfalls zu helfen: Um auch Abwehrspezialisten mit NS-Vergangenheit in die Arbeit einbeziehen zu können, wurden diese zunächst als

²² Vgl. dazu Gössner im Gespräch mit Prof. Dr. Jürgen Seifert, in: Rolf Gössner, Widerstand gegen die Staatsgewalt - Handbuch zur Verteidigung der Bürgerrechte, Hamburg 1988, S. 110 m.w.N. u. Literaturliste

²³ Beispiel Justiz: Klaus-Detlev Godau-Schüttke, *Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland*. In: *forum historiae iuris*. 6. Juni 2001, <https://forhistiur.de/2001-06-godau-schuttke/?l=de>

²⁴ S. dazu: Ralph Giordano, *Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein*, Hamburg 1987, S. 85 ff; Jörg Friedrich, *Die kalte Amnestie*, Frankfurt 1985; Bernt Engelmann, *Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe*, Köln 1989, S. 291 ff (292 ff); Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*, a.a.O., S.208ff

²⁵ Beispiel Landesamt für Verfassungsschutz Bayern: vgl. Studie aus dem Jahr 2014, die die Fraktion Die Grünen im bayerischen Landtag initiiert hatte.

²⁶ Horst Meier, im Deutschlandfunk 16.09.2018.

²⁷ Begründung des Bundesinnenministeriums: »Fachliche Vorbildung und Erfahrung« seien für die Einstellung maßgeblich gewesen; vgl. Schulz, *Die geheime Internationale*, Frankfurt 1982, S. 252 ff (254) m.w.N. Der ehemalige BfV-Präsident Günther Nollau: »die Hochschätzung des Fachmanns, des Technikers, der die hergebrachten Methoden des Nachrichtendienstes beherrschte«, ilte den alten NS-Abwehrkräften voraus« (Günther Nollau, *Das Amt*, S. 211); s. auch Martin Kutscha/Norman Paech, *Im Staat der »Inneren Sicherheit«*, Frankfurt 1981, S. 67 ff

so genannte freie Mitarbeiter für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig – zumeist in eigens gegründeten Tarnfirmen, die klandestine Parallelstrukturen rund um das Bundesamt bildeten. Erst später, nach Ende der alliierten Aufsicht 1955/56, wurden viele dieser „freien Mitarbeiter“ trotz ihrer NS-Verstrickung im Bundesamt angestellt oder gar verbeamtet, manche auch versetzt. Zentrale Figur bei der Rekrutierung alter, auch ranghoher NS-„Kämpfer“ war Richard Gerken, früher NSDAP-Mitglied und ehemaliger Offizier der NS-Abwehr.²⁸ Unter den „Ehemaligen“ fanden sich im Übrigen auch NS-Gewaltverbrecher wie der SS- und Gestapo-Mann Gustav Barschdorf, der 1942 in Oslo als Angehöriger des deutschen NS-Einsatzkommandos Norwegen eine norwegische Widerstandskämpferin zu Tode gefoltert hatte.²⁹ Oder Gustav Halswick, ehemaliger SS-Sturmbannführer beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD im besetzten Frankreich – er wurde 1951 in Frankreich in Abwesenheit u.a. wegen Teilnahme an Plünderungen zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt.³⁰

All diese NS-belasteten VS-Mitarbeiter und -Bediensteten waren in der Jagd auf politische Gegner bestens geübt und fühlten sich fortan berufen, die neue bundesdeutsche Verfassung zu schützen. Wobei sie, kaum verwunderlich, gerade nicht verhinderten, dass sich auch andere Ex- und Alt-Nazis im gesamten öffentlichen Dienst einnisten konnten – ob in der Verwaltung, der Polizei oder Justiz. Genau dieses großangelegte Reintegrationsprogramm war seinerzeit ohnehin offizielle Politik.³¹

Bereits ab 1953 konzentrierte sich das Bundesamt für Verfassungsschutz folgerichtig vornehmlich auf die Bekämpfung des »Linksextremismus« und der Spionage, wobei die nachrichtendienstliche Beobachtung und »Durchdringung« der KPD mit V-Leuten und geheimen Informanten zu den Hauptaufgaben gehörte.³² Um die alt- und neonazistische Szene kümmerte sich das Amt immer weniger,³³ sie war schließlich nach der planmäßigen Reintegration weitgehend im Staatsapparat aufgegangen. Dies hatte zudem den *„aus Sicht der amerikanischen Nachrichtendienste ... positiven Nebeneffekt, die Verfassungsschützer von allzu intensiver Beobachtung jener rechten Gruppen abzuhalten, aus deren Reihen die Mitglieder der teilweise umfangreichen Stay-behind-Organisationen (wie etwa „Gladio“; RG) oder paramilitärischen Truppen der CIA rekrutiert werden sollten“*.³⁴

Was die Führung des Bundesamts für Verfassungsschutz anbelangt, so folgte auf dessen ersten Präsidenten, Otto John, der dem Widerstand gegen das Naziregime nahegestanden hatte, Hubert Schrübbers (CDU; von 1955 bis 1972). In dessen 17jähriger Amtszeit erfuhr das Amt seine streng antisozialistische Ausrichtung, wobei unter seiner Ägide besonders viele Altnazis in hohe Positionen des VS aufstiegen. Kein Wunder: War Schrübbers doch in der Nazizeit SA-Angehöriger, hatte später als NS-Staatsanwalt gedient und sich mit grausamen Strafanträgen an der NS-Terror-Justiz beteiligt. Erst 1972 wurde seine Nazi-Vergangenheit bekannt; daraufhin wurde er wegen seiner unheilvollen Rolle als NS-Staatsanwalt gegen politisch und rassistisch Verfolgte in den Ruhestand versetzt. Sein Nachfolger Günther Nollau war demgegenüber „nur“ früheres NSDAP-Mitglied.

²⁸ Sebastian Wehrhahn/Martina Renner, Das Problem Verfassungsschutz, in: vorgänge 4/2018, S. 121 ff. (121).

²⁹ Constantin Goschler, Michael Wala: "Keine neue Gestapo" - Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Reinbek 2015, S. 191 ff. Vgl. auch Ergebnissynopse des Forschungsprojekts von Goschler und Wala, 29.01.2015 auf BfV-Website: <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/geschichtsprojekt-bfv/ergebnisse-geschichtsprojekt/ergebnissynopse-2015-01>. Dafür wurde Barschdorf erst 1974 zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt, musste diese aber nie antreten.

³⁰ Vom SA-Mann zum Chef des Verfassungsschutzes, in: taz 2./10.2013.

https://de.wikipedia.org/wiki/Gustav_Halswick

³¹ vgl. Art. 131 GG und Ausführungsgesetze

³² So der frühere BfV-Präsident Günther Nollau, Das Amt, München 1979, S. 196

³³ Goschler/Wala, a.a.O., S. 361

³⁴ Goschler/Wala, a.a.O., S. 361

Im Auftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz bemühte sich seit 2011 ein sicherheitsüberprüftes Historikerduo,³⁵ die Professoren Constantin Goschler und Michael Wala von der Universität Bochum, die anfänglichen NS-Belastungen des Bundesamts zu untersuchen. Trotz der aufgezeigten Entwicklung und personellen Belastungen kommen die Forscher zu dem Schluss,³⁶ dass sich weniger ehemalige NS-Funktionäre im Bundesamt befunden haben sollen als ursprünglich angenommen (diese waren, wie beschrieben, zunächst in Tarnfirmen ausgelagert). Jedenfalls nicht mehr als in anderen Behörden auch – was das BfV nicht gerade entlastet. Und es habe sich auch kein deutlicher Langzeiteinfluss der NS-belasteten Mitarbeiter auf Struktur und Arbeit des Amtes nachweisen lassen – wenn man einmal von der Fortwirkung der NS-Staatsschutzmentalität und vom kontinuierlichen antikommunistischen Grundkonsens absieht, der den Fokus auf die alten Feinde richtete und Altnazis verschonte. Insoweit prägten die NS-belasteten VS-Bediensteten den Geist dieser Behörde doch erheblich – und zwar nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Länderebene und das offenbar, wie die weitere Geschichte zeigt, mit enormer Langzeitwirkung.

Die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit sind in dem Buch *„Keine neue Gestapo“*. *Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit*, Reinbek 2015, nachzulesen. Dabei ist allerdings anzumerken, dass nach Ablauf einer so langen Zeit seit den Anfängen des Bundesamts für Verfassungsschutz der noch vorhandene Quellenbestand selbstverständlich „große Lücken“ aufwies, weil zahlreiche Dokumente und insbesondere Personalakten längst vernichtet worden sind, so dass die späte Forschungsarbeit leider lückenhaft bleiben musste.³⁷

Zusammenfassend kann man sagen: Die frühzeitigen personellen, ideologischen und strukturellen Weichenstellungen waren zum überwiegenden Teil dem eskalierenden Kalten Krieg zwischen Ost und West und einem die Zeiten überdauernden militanten Antikommunismus geschuldet. Die im »Kampf gegen den Bolschewismus« bewährten Fachleute der NS-Zeit waren jedenfalls wieder gefragt. Wiederaufbau der kapitalistischen Wirtschaftsordnung als »Bollwerk« gegen den Kommunismus, Alleinvertretungsanspruch der BRD (Hallstein-Doktrin) als Rechtsnachfolgestaat des ehemaligen (Dritten) Deutschen Reiches, Wiederaufrüstung mit Bundeswehr ab 1956 und militärische Westintegration (Nato-Beitritt) – das sind die beherrschenden Zielsetzungen und Etappen, die die 1950er Jahre prägten und die es politisch abzusichern galt. Dazu diente auch das neu-alte politische Strafrecht gegen die Linksopposition, insbesondere gegen Kommunist*innen und Gegner der Wiederaufrüstung, das KPD-Verbot sowie die Säuberung des öffentlichen Dienstes auf Grundlage des sogenannten Adenauer-Erlasses von 1950. Hierbei handelte es sich um einen Beschluss der Bundesregierung unter Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) zur „Verfassungstreue“ der öffentlich Bediensteten, demzufolge Mitglieder in (vorzugsweise linken) Organisationen, die die Bundesregierung als „verfassungsfeindlich“ einstufte, aus dem Öffentlichen Dienst entfernt werden konnten. Mit der verstärkten personellen „Renazifizierung“ des westdeutschen Staats- und Verwaltungsapparates ging also eine verstärkte Säuberung der Republik von kommunistischen »Elementen« einher – es war die erste Berufsverbotschwelle gegen links in der frühen Bundesrepublik, an der der VS erheblichen Anteil hatte.

IV. Eine endlose Geschichte von Skandalen und Bürgerrechtsverletzungen

Das alles hatte prägende Auswirkungen auf die weitere bundesdeutsche Entwicklung: Denken wir nur an die wiederum überwiegend gegen Linke gerichtete einschüchternde Berufsverbote-Politik der 1970er und 80er Jahre auf Grundlage des sog. Radikalenerlasses von 1972. Eine

³⁵ Constantin Goschler und Michael Wala, a.a.O.; zu den Bedingungen des Forschungsprojektes im Vorfeld: Christoph Luther/Daniel Siemens, Aufarbeitung der Historiker, in: FAZ 20.01.2011

³⁶ Goschler/Wala, a.a.O., S. 353 ff.

³⁷ Goschler/Wala, ebda.; Luther/Siemens, Aufarbeitung der Historiker, in: FAZ 20.01.2011

Politik, die zu hundertausendfachen Ausforschungen durch den VS führte – im Zuge obligatorischer „Regelüberprüfungen“ hinsichtlich der „Verfassungstreue“ von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst oder von dort bereits tätigen Bediensteten. Dieser Berufsverbote-Politik fielen über 1.500 Menschen mit ihren Berufswünschen und Lebensentwürfen zum Opfer.³⁸ Oder denken wir an die zensurgeneigte „bleierne Zeit“ des „Deutschen Herbstes“ (1977) im Laufe des staatlichen Antiterrorkampfes gegen RAF & Co. An all diesen dunklen Kapiteln bundesdeutscher Geschichte mit ihren grundrechtsschädigenden Auswirkungen war der VS maßgeblich beteiligt, ohne jedoch Gefahren, Gewalt oder Terror wesentlich minimiert oder gar verhindert zu haben.

Die mittlerweile 70-jährige Geschichte des „Verfassungsschutzes“ lässt sich insgesamt auch als eine Geschichte von Skandalen und Bürgerrechtsverletzungen schreiben: Von Stasi-Spionen im eigenen Haus und in der Bundesregierung, der Waffenbeschaffung für militante Gruppen, der unheilvollen Verstrickung in den bis heute nicht aufgeklärten Mordfall Schmücker mit fatalen Auswirkungen auf das Strafverfahren,³⁹ der Überwachung demokratischer Organisationen und Parteien, die als „extremistisch beeinflusst“ galten, sowie politisch-sozialer Bewegungen, wie der Anti-Atom- und Friedensbewegung, über skandalöse Sicherheitsüberprüfungen und illegale Telefonabhöraktionen (u.a. Fall Traube),⁴⁰ Bespitzelung von Gewerkschaftlern, Journalisten, Anwälten und Abgeordneten – ohne Rücksicht auf Berufsgeheimnisse, Meinungs- und Pressefreiheit; bis hin zu jenem fingierten Bombenattentat, das als „Celler Loch“ („Aktion Feuerzauber“)⁴¹ in die Geschichte einging, oder bis hin zu Murat Kurnaz, der unter anderem aufgrund von VS-Informationen als angebliches „Sicherheitsrisiko“ über vier Jahre lang im US-Foltercamp *Guantanamo* ein wahres Martyrium erleiden musste. Insgesamt eine Chronik ohne Ende, die mit der bis dahin größten V-Mann-Affäre im ersten gescheiterten NPD-Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, mit den heillosen VS-Verflechtungen in Naziszene⁴² und ins NSU-Umfeld sowie in den NSA-Massenüberwachungsskandal ihre vorläufigen Tiefpunkte fand.

In jüngerer Zeit (2018) kommt der Skandal um den Ex-Präsidenten des Bundesamts, Hans-Georg Maaßen, hinzu, der seine eigene rechtskompatible Agenda verfolgte, Politiker der rechtsgerichteten AfD in vertraulichen Gesprächen über unveröffentlichte VS-Erkenntnisse

³⁸ Vgl. dazu: Heinz-Jung-Stiftung (Hg.), Wer ist denn hier der Verfassungsfeind! Köln 2019; Gössner, Feindstrafrecht. Berufsverbotpolitik seit den 1950er Jahren und kein Ende, in: Junge Welt 3.01.2020, S. 12: <https://www.jungewelt.de/artikel/369836.antikommunistische-justiz-feindstrafrecht.html>

³⁹ Anfang Juni 1974 wurde der 22jährige Student Ulrich Schmücker im Berliner Grunewald sterbend aufgefunden. Ein "Kommando Schwarzer Juni" übernahm tags darauf die Verantwortung für den Mord: Schmücker sei als Verräter hingerichtet worden – er war Informant des Berliner Verfassungsschutzes (VS). Der Fall beschäftigte 16 Jahre lang die Gerichte und monatelang einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Die Verwicklung des VS in diesen Mordfall, der praktisch unter den Augen der „Verfassungsschützer“ stattgefunden hatte, führte zu Aktenmanipulationen und Vertuschungen großen Umfangs, so dass der Fall und das Wissen des VS um die Mordplanung letztlich nie vollständig aufgeklärt werden konnten.

⁴⁰ Bei der Lausch-Affäre Traube 1975/76 handelte es sich um die rechtswidrige Ausforschung des Atomphysikers Dr. Klaus Traube durch das Bundesamt für Verfassungsschutz wegen des Verdachts, er habe Verbindungen zur Terrorszene (zu Mitgliedern der *Rote-Armee-Fraktion* RAF). Dieser Verdacht erwies sich als vollkommen haltlos. Klaus Traube war eine der Symbolfiguren der deutschen Anti-Atomkraft-Bewegung. Diese 1977 vom Magazin *Der Spiegel* aufgedeckte Affäre weitete sich zu einer Regierungskrise aus, in deren Folge der verantwortliche Bundesinnenminister Werner Maihofer (FDP) 1978 zurücktrat.

⁴¹ Als *Celler Loch* wurde die *Aktion Feuerzauber* des niedersächsischen Verfassungsschutzes bekannt, bei der 1978 die Antiterror-Polizeispezialeinheit GSG 9 ein Loch in die Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Celle gesprengt hatte. Damit sollte ein Anschlag zur Befreiung eines mutmaßlichen Mitglieds der *Rote Armee Fraktion* (RAF) im Celler Hochsicherheitsgefängnis vorgetäuscht werden. Mit Hilfe dieser verdeckten Operation unter „falscher Flagge“ wollte man einen Informanten in die RAF einschleusen. Die Öffentlichkeit und Strafverfolgungsbehörden wurden über die tatsächlichen Urheber des Anschlags systematisch getäuscht. Erst 1986 kamen die Hintergründe durch Medien-Recherchen ans Licht.

⁴² Vgl. dazu: Rolf Gössner, Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates (München 2003; akt. als ebook 2012)

informierte, sie gar beraten haben soll, wie eine Beobachtung der AfD zu vermeiden sei, der fremdenfeindliche Ausschreitungen, rassistische Hetze und Angriffe auf Migranten in Chemnitz bezweifelte, relativierte, ja verharmloste, Parlament und Öffentlichkeit über einen V-Mann im Umfeld des Weihnachtsmarkt-Attentäters Anis Amri hinters Licht führte, der den Whistleblower Edward Snowden verdächtigte, russischer Spion zu sein, und der mit einer Strafanzeige gegen zwei Journalisten des Internetportals *netzpolitik.org* Ermittlungen auslöste, die Generalbundesanwalt Harald Range zu Fall und die Pressefreiheit in Gefahr brachten.⁴³ Maaßen ist insbesondere wegen seiner verharmlosenden Einlassungen der rassistischen Angriffe in Chemnitz im November 2018 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden und hat sich danach der rechtsnationalen „Werte-Union“ als Mitglied angeschlossen.

V. Nach Ende des Kalten Krieges: Sinnkrise, neue Legitimationen und steter Ausbau

Zurück in die „Nachwende“-Zeiten: Nach dem Umbruch in Osteuropa, dem Ableben der DDR und damit dem Ende des Kalten Krieges und der Ost-West-Konfrontation Anfang der 1990er Jahre ist der VS – nach Wegfall der „kommunistischen Bedrohung“ – zunächst in eine tiefe Sinnkrise geraten: Nachdem er diese Entwicklung selbst nicht ansatzweise vorhergesehen hatte, wurde er recht unvorbereitet um seine altbewährten Feindbilder gebracht. Nach anfänglicher Trauerarbeit, nach Irritationen und ersten Personalreduzierungen wurde aber wieder kräftig ausgebaut – gen Osten und gesamtdeutsch: Seitdem haben wir 17 VS-Behörden in Bund und Ländern mit Tausenden von hauptamtlichen Bediensteten und einem kleinen Heer von Informanten, V-Leuten und Lockspitzeln.⁴⁴ Allein auf das Bundesamt für VS entfallen 2018 etwa 3.500 Bedienstete und ein Etat von über 350 Mio. Euro im Jahr. Alle Geheimdienste auf Bundesebene beschäftigen insgesamt etwa 15.000 Bedienstete – ohne V-Leute und Informanten, versteht sich, wobei niemand so recht weiß, wie viele solcher „menschlichen Quellen“ für die VS-Behörden tätig sind. Diese Unkenntnis liegt in der „Natur der Sache“, aber es dürften bundesweit und in allen Beobachtungsbereichen mehrere Tausend sein.

Anstatt nach Ende des Kalten Krieges die dringliche Frage nach der Existenzberechtigung dieser Institutionen zu stellen, wurden seit 1990 immer wieder neue Legitimationen für Weiterbetrieb und Ausbau des „Verfassungsschutzes“ nachgeschoben: Neben den „traditionellen“ Aufgabenfeldern Links- und Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Terrorismus sowie Spionage-Abwehr kamen in manchen Bundesländern zusätzlich „Organisierte Kriminalität“, Wirtschaftsspionage, die PDS/Linkspartei oder Teile von ihr sowie die Scientologen als Beobachtungsobjekte und Aufgabenbereiche hinzu. Und inzwischen auch Teile der AfD und die AfD insgesamt als sogenannter Prüffall (seit 2019).⁴⁵

Der „Rechtsextremismus“, der sich seit Beginn der 1990er Jahre als eine zunehmende Gefahr herausgestellt hatte, diente schon gleich nach der Wende ohnehin als zusätzliche Legitimation für Weiterexistenz und Ausbau des „Verfassungsschutzes“ und seines V-Leute-Netztes – zu welchem Desaster dies letztlich führte, mussten wir spätestens nach Aufliegen des NSU erfahren.⁴⁶ Und nach den Anschlägen in den USA im September 2001 beschäftigen sich alle

⁴³ Zu Maaßens Wirken: Rolf Gössner, Fremdkörper im Rechtsstaat, in: Kontext-Wochenzeitung v. 26.09.2018: <https://www.kontextwochenzeitung.de/debatte/391/fremdkoerper-im-rechtsstaat-5372.html>

⁴⁴ Dazu: Rolf Gössner, Deckname „Verfassungsschutz“. Neue Geheimdienste für die stasi-geschädigte Bevölkerung, in: Ders., Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat (Baden-Baden 1995), S. 181 ff.

⁴⁵ <https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-verfassungsschutz-klage-1.4346399>; Gössner, AfD beobachten? Schlechte Idee, in: die Tageszeitung v. 16.01.2019: <http://www.taz.de/Gast-Kommentar-Verfassungsschutz/15563407/>

⁴⁶ Eingehend dazu u.a. Hajo Funke, Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz. Staatsaffäre NSU: das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss, Hamburg 2018; Benjamin-Immanuel Hoff / Heike Kleffner / Maximilian Pichl / Martina Renner (Hg.), Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, Hamburg 2019

VS-Behörden verstärkt mit dem „islamistischen Extremismus“ und dem „Internationalen Terrorismus“. Alle Geheimdienste erlebten damals einen kräftigen Schub, der bis heute immer noch anhält: Sie wurden aufgerüstet, bekamen mit den Antiterror-Paketen und -Gesetzen von 2002 ff. und mit den späteren „Reformgesetzen“ neue Aufgaben, erweiterte technologische Kontroll- und Vernetzungsbefugnisse, die tief in Rechtsstaatsstrukturen und Grundrechtspositionen von Betroffenen, darunter auch Unbeteiligten, eingreifen.⁴⁷ Inzwischen lässt sich konstatieren: Die alten „Notstandsgesetze“ der 1960er Jahre sind überholt – längst haben wir es mit „Notstandsgesetzen für den alltäglichen Ausnahmezustand“ zu tun.

VI. Nazis im Dienst des Staates:

Heillose Verstrickung des „Verfassungsschutzes“ in Naziszenen und -parteien

Trotz intensiverer Bemühungen des „Verfassungsschutzes“ seit Anfang der 1990er Jahre, rechtsradikal-nazistische Beobachtungsfelder zu infiltrieren und zu beobachten, konnten oder wollten die meisten VS-Behörden weder die Vermehrung rechtsradikal-nazistischer Organisationen und Aktivitäten rechtzeitig vorhersagen noch die Zunahme rassistischer Gewalttaten erklären. Und lange Zeit verkannten sie die organisatorischen Qualitäten solcher Gruppierungen und Netzwerke – obwohl es längst starke Ansätze zu Organisation und Vernetzung gab sowie alarmierende Anzeichen für wachsende Gewaltbereitschaft mit rechtsterroristischen Tendenzen. Nazis, rechte Gewalt und Terror konnten sich lange Zeit weitgehend unbehelligt entwickeln und ihre Blutspur durch die Republik ziehen – mit fast 200 Toten allein seit 1990,⁴⁸ davon zehn Tote, die auf das Mordkonto des NSU gehen; inzwischen – im Jahr 2019 – kommen der Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke (CDU), der anti-semitisch-rassistische Mordanschlag in Halle mit zwei Toten sowie Anfang 2020 der rechtsterroristisch-rassistische Anschlag in Hanau mit zehn Todesopfern hinzu.⁴⁹ Von wegen „unverzichtbares Frühwarnsystem der wehrhaften Demokratie“.

Die langjährige Nichtaufklärung der NSU-Mordserie sowie die Ausblendung ihres rassistischen Hintergrunds haben uns drastisch vor Augen geführt, dass der VS – aber auch die Polizei – im Bereich „Rechtsextremismus/Nazismus“ grandios versagt haben. Speziell vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte ist das besonders schockierend. Denn es waren nicht nur Pannen und Unfähigkeit, wie gerne kolportiert wird, da waren ideologische Scheuklappen und struktureller Rassismus im Spiel, die zu Ignoranz und systematischer Verharmlosung des Nazispektrums führten und damit zu einem beispiellosen Staatsversagen; begünstigt übrigens auch durch eine jahrzehntelang einseitig gegen sogenannten Linksextremismus, Ausländerextremismus und Islamismus ausgerichtete ‚Sicherheitspolitik‘.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass im Laufe der 1990er Jahre in Nazi-Szenen und -Parteien ein regelrechtes Netzwerk aus Informanten, V-Leuten und Verdeckten Ermittlern des VS entstanden ist. Der Berliner Landesvorstand der NPD soll so stark durchsetzt gewesen sein, dass der VS mit seinen V-Leuten einen Beschluss hätte herbeiführen können, die NPD in Berlin aufzulösen. Das wäre jedenfalls einfacher gewesen als ein kompliziertes Verbotverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Hat er aber nicht gemacht – im Gegenteil: Jahr-

⁴⁷ Ausführlich dazu: Rolf Gössner, Menschenrechte in Zeiten des Terrors. Kollateralschäden an der Heimatfront, Hamburg 2007 sowie Rolf Gössner/Conrad Schuhler, Terror. Wo er herrührt, wozu er missbraucht wird, wie er zu überwinden ist, isw-Spezial Nr. 29, München 2016 (darin: Gössner, Angst- statt Sicherheitspolitik).

⁴⁸ <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/chronik-der-gewalt/todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990> ;

https://de.wikipedia.org/wiki/Todesopfer_rechtsextremer_Gewalt_in_der_Bundesrepublik_Deutschland

⁴⁹ Immerhin sind im Februar 2020 zwölf Nazis einer mutmaßlich rechtsterroristischen „Gruppe S.“ festgenommen worden, die laut Bundesanwaltschaft Angriffe auf Politiker, Geflüchtete, Muslime und Moscheen geplant haben sollen.

zehntelang waren die V-Leute, auch in Parteileitungsfunktionen, landauf, landab fleißig dabei, die NPD zu stabilisieren, rassistisch zu prägen und auszubauen.⁵⁰

V-Leute – oder auch „menschliche Quellen“ genannt – zählen zu den klassischen und zugleich wichtigsten Informationsquellen eines Geheimdienstes – nicht nur hierzulande, sondern weltweit. Sie werden vom VS nicht selten mit mehr oder weniger Druck und mit weit reichenden Versprechungen rekrutiert. Die Anwerbung geschieht etwa nach einer Straftat, im Gefängnis oder wenn der Anzuwerbende verschuldet ist, Drogen konsumiert oder in einer persönlichen Krise steckt – also leicht erpress- oder verführbar ist. V-Leute stammen in aller Regel aus der jeweils zu beobachtenden Szene, mit deren Zielen sie sich identifizieren, in der sie einschlägig tätig sind und die sie nun für den VS ausspionieren sollen.

Die aus Nazi-Szenen rekrutierten oder dort platzierten V-Leute sind also nicht etwa „Agenten“ des demokratischen Rechtsstaates, sondern staatlich alimentierte Nazi-Aktivisten – zu meist hartgesottene Nazis, gnadenlose Rassisten oder aber Gewalttäter, über die sich der VS zwangsläufig heillos in kriminelle Machenschaften und Naziszenen verstrickt; zumal, wenn sie, wie so häufig, regelwidrig an führenden Stellen der zu beobachtenden Organisationen oder Parteien fungieren. Brandstiftung, Körperverletzung, Totschlag, Mordaufrufe, Waffenhandel, Gründung terroristischer Vereinigungen – das sind nur einige der Straftaten, die V-Leute im und zum Schutz ihrer Tarnung begangen haben und begehen.

Nichtkriminelle V-Leute in Naziszenen sind eher die Ausnahme. Denn sie können sich, selbst wenn sie wollten, in einer gewaltgeneigten Szene nicht als stille Beobachter betätigen, sonst würden sie als Spitzel auffallen und sich in Gefahr bringen. Mit ihrer Käuflichkeit begeben sich V-Leute zudem in ein fatales Abhängigkeitsverhältnis zum VS, das sie immer wieder „produktiv“ macht, um sich die Vergünstigungen und Honorare zu erhalten, die sie für Informationen beziehen und die bei längeren Engagements in die Hunderttausende gehen.⁵¹

Als Publizist hatte ich bereits 2003 vieles von dem in meinem Buch »*Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates*« (erschienen im Knaur-Verlag München; aktualisiert 2012 als ebook)⁵² anhand geheimer Unterlagen und als Fallstudien dokumentiert – was dann knapp zehn Jahre später so großes Erstaunen und Entsetzen auslöste. In diesem Buch hatte ich, lange vor Bekanntwerden der NSU-Mordserie, die heillosen Verflechtungen des VS in gewaltbereite Naziszenen aufgedeckt und als Quintessenz aus meinen Befunden das V-Leute-System als letztlich unkontrollierbar und demokratiewidrig kritisiert.

Zur Veranschaulichung dieser V-Leute-Praxis hier ein paar Beispiele: Etwa V-Mann Hans-Dieter Lepzien, der in den 1980er Jahren als Sprengstoff-Lieferant für die Nazi-Szene tätig war und dafür auch verurteilt, allerdings recht bald begnadigt wurde. Oder V-Mann Bernd Schmitt, dessen Kampfsportverein „Hak Pao“ Treffpunkt und Trainingscenter der militanten Nazi-Szene in Solingen war; aus diesem Kreis stammten jene Brandstifter, die eines der schwersten Kapitalverbrechen in der Geschichte der Republik auf dem Gewissen haben: den Solinger Brandanschlag, bei dem 1993 fünf türkische Frauen und Mädchen verbrannt sind. Ein V-Mann des mecklenburg-vorpommerschen VS ist zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, weil er mit rechtsradikalen Jugendlichen einen ausländerfeindlichen Brandanschlag auf eine Pizzeria in Grevesmühlen verübt hatte. Er habe die Tat mitbegehen müssen, so rechtfertigte er sich später, um bei seinen Kameraden glaubwürdig zu erscheinen,

⁵⁰ Dazu und zum Folgenden ausführlich: Rolf Gössner, *Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates* (München 2003; akt. als ebook 2012), S. 206 ff.

⁵¹ Ebda., S. 155 ff. m.w.N.

⁵² Rolf Gössner, *Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienst des Staates*, e-book bei Droemer-Knaur, München 2012 (akt. Neuaufgabe der Erstausgabe von 2003). Direktlink: <http://amzn.to/HQcOU2>

um nicht als Spitzel aufzufallen und sich damit nicht selbst in Gefahr zu bringen – also Brandstiftung aus Angst vor Enttarnung. Erinnert sei auch an die V-Leute in Brandenburg, Toni Stadler und Mirko Hesse, die die Nazi-Szene mit Musik-CDs versorgten, in denen Volksverhetzung betrieben und zum Mord an Juden, Künstlern und Politikern aufgerufen wurde – alles unter den Augen und unter dem Schutz von VS-Behörden. Die Liste solcher unglaublichen Fälle ließe sich noch lange fortführen.⁵³

Im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex waren der Thüringer VS und andere Geheimdienste mit Dutzenden V-Leuten – u.a. Tino Brandt, alias „Otto“ – bereits im Nazi-Sammelbecken „Thüringer Heimatschutz“ involviert, in dem die späteren mutmaßlichen Mörder organisiert waren und aus dem heraus sich der NSU und sein Unterstützerumfeld praktisch unter staatlicher Aufsicht entwickeln konnten. Die NSU-Mordserie hätte womöglich verhindert werden können, wenn der VS seine Erkenntnisse über die Untergetauchten und ihre Unterstützer, an denen seine V-Leute hautnah dran waren, rechtzeitig an die Polizei weitergegeben hätte, wozu er im Fall möglicher Verbrechen auch gesetzlich verpflichtet ist.

Das Erschreckendste, was ich bei meinen investigativen Recherchen erfahren musste, ist, dass der VS seine kriminell gewordenen V-Leute allzu häufig deckt, systematisch gegen polizeiliche Ermittlungen abschirmt, ja sogar Belastungsbeweise unterdrückt, um seine Informanten vor Enttarnung zu schützen und weiter langfristig abschöpfen zu können – anstatt sie unverzüglich abzuschalten. So hat der VS in vielen Fällen, auch im Fall der NSU-Mordserie, polizeiliche Fahndungsmaßnahmen torpediert, Akten und Beweise vernichtet und seinen braunen V-Leuten polizeiliche Observationen verraten oder Kontaktpersonen vor Polizei-Abhöraktionen gewarnt. Das ist strafbare Strafvereitelung im Amt sowie Unterstützung und Beihilfe zu Straftaten – doch die Verantwortlichen sind dafür nie zur Rechenschaft gezogen worden, selbst wenn durch ihr Verhalten unbeteiligte Personen schwer geschädigt wurden. Im Bericht des Parlamentarischen NSU-Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtags wird explizit der naheliegende „*Verdacht gezielter Sabotage oder des bewussten Hintertreibens*“ bei der Suche nach dem flüchtigen NSU-Trio geäußert.⁵⁴

Auf der Anklagebank des Oberlandesgerichts München hätten jedenfalls weit mehr Angeklagte sitzen müssen als Zschäpe, Wohlleben & Co.: Hier fehlten weitere involvierte V-Leute, ihre V-Mann-Führer und alle für Versagen, Unterlassen und Vertuschen Verantwortlichen aus VS, Polizei und Sicherheitspolitik.⁵⁵

Zusammenfassend muss man feststellen: Der VS hat nicht nur im NSU-Komplex, sondern insgesamt rechtsextreme Szenen, Netzwerke, Organisationen und Parteien, die er lediglich beobachten soll, nicht etwa wirklichkeitsnah erfasst, beurteilt und geschwächt, sondern vielfach über seine bezahlten Spitzel mitfinanziert, geschützt und gestärkt. Über sein unkontrollierbares V-Leute-System verstrickte er sich heillos in kriminelle und mörderische Machenschaften. Auf diese Weise ist der VS selbst Teil des Nazi-Problems geworden, jedenfalls konnte er kaum etwas zu dessen Lösung oder Bekämpfung beitragen. Trotz der hohen Zahl an V-Leuten im Nazi-Spektrum und NSU-Umfeld haben sich die Erkenntnisse des VS in wesentlichen Bereichen offenbar kaum gesteigert, jedenfalls hat er als „Frühwarnsystem“ über Jahrzehnte hinweg system- und ideologiebedingt grandios versagt.

⁵³ Diese beispielhaft aufgeführten V-Mann-Fälle stammen aus: Gössner, Geheime Informanten, a.a.O., S. 27 ff. und sind dort ausführlicher behandelt (m.w.N.).

⁵⁴ <https://www.derwesten.de/politik/der-verdacht-gezielter-sabotage-liegt-nahe-id9713978.html>

⁵⁵ Dazu u.a.: Antonia von der Behrens (Hg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk, Hamburg 2018; Andreas Förster, Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur, Tübingen 2014; Andreas Förster, Thomas Moser, Thumilan Selvakumaran (Hg.), Ende der Aufklärung. Die offene Wunde NSU, Tübingen 2018.

VII. Fazit: Unkontrollierbare und skandalgeneigte Geheiminstitutionen rechtsstaatlich zähmen oder sozialverträglich auflösen?

Angesichts dieses niederschmetternden Befunds muss sich die Sicherheitspolitik endlich ernsthaft den zugrunde liegenden Problemen des vorverlagerten Staatsschutzes und der unkontrollierbaren Geheimstrukturen und -methoden stellen sowie geeignete politisch-legislative Konsequenzen ziehen. Doch die bisherigen „Reformbemühungen“ laufen leider in eine vollkommen andere Richtung – anders übrigens als im (bis Anfang 2020) rot-rot-grün regierten Thüringen, wo wenigstens ansatzweise Konsequenzen aus dem NSU-Debakel gezogen wurden.⁵⁶

Abschluss-Thesen zur VS-Problematik und zu Auswegen aus der systemischen Misere:

1. Man muss es so klar und deutlich sagen: Gerade in seiner Ausprägung als ideologischer Regierungsgeheimdienst ist der „Verfassungsschutz“ demokratiewidriger Fremdkörper in der Demokratie. Warum? Weil er mit seiner geheimen Vorfeldüberwachung und -ausforschung im grundrechtlich geschützten Meinungsbereich selbst Grund- und Freiheitsrechte beschädigt sowie demokratischen Grundprinzipien der Transparenz und Kontrollierbarkeit widerspricht. Deshalb neigt der VS als Geheimdienst auch in einer Demokratie zu Verselbständigung, Eigenmächtigkeit und Machtmissbrauch, wie seine Geschichte eindrucksvoll belegt.⁵⁷

2. Das immanente Geheimhaltungs- und Vertuschungssystem des Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ zum Schutz seiner Informanten, V-Leute und Geheim-Praktiken geht über alles – im Zweifel sogar über Verhütung und Aufklärung von Verbrechen, wie unter anderem die regierungsamtlichen Ermittlungsbe- und -verhinderungen im Fall Andreas Temme, alias „Klein Adolf“, in Hessen deutlich zeigten. Der damalige V-Mann-Führer des hessischen VS war während eines NSU-Mordes in Kassel am Tatort, anschließend wurde der verdächtige „Verfassungsschützer“ bis heute gegen Ermittlungen der Polizei rigoros abgeschirmt. Und die hessischen Akten zum NSU, die eine Aufklärung erst ermöglichen könnten, sollen noch jahrzehntelang unter Verschluss gehalten werden.

3. Jedenfalls ist es schwer bis unmöglich, diese Geheim-Behörden so wirksam zu kontrollieren, wie das in einem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich sein müsste. Deren Verdunkelungssystem frisst sich weit hinein in Justiz und Parlamente, die Geheimdienste kontrollieren sollen – und zumeist daran scheitern. Die parlamentarische Kontrolle erfolgt ihrerseits geheim und damit wenig demokratisch und effektiv. Und Gerichtsprozesse, in denen etwa V-Leute eine Rolle spielen, werden teils zu rechtsstaatlich bedenklichen Geheimverfahren (etwa „In-Camera-Verfahren“), in denen Akten aus Gründen des „Quellenschutzes“, der „Ausforschungsfahr“ oder des „Staatswohls“ dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten vorenthalten oder manipuliert, Zeugen ganz oder teilweise gesperrt werden oder nur mit eingeschränkten Aussagegenehmigungen auftreten dürfen.

4. Das bedeutet: Sobald Geheimdienste ihre Finger im Spiel haben, sind Demokratie, Bürgerrechte und Rechtsstaat gefährdet, bleiben Aufklärung und Wahrheit immer wieder auf der Strecke. Das zeigte sich besonders deutlich im Zusammenhang mit dem NSA-Untersuchungsausschuss des Bundestags und den parlamentarischen NSU-Untersuchungsausschüssen: Seit Aufdeckung der NSU-Mordserie waren einige VS-Behörden mit geradezu krimineller Energie damit beschäftigt, die Spuren ihres Versagens, ihrer ideologischen Verblendung und Verflechtungen in das NSU-Umfeld zu verdunkeln, zu schreddern, zu vernichten.⁵⁸ Die parlamentarischen Kontrolleure blickten in unglaubliche Abgründe einer organisierten Verantwortungs-

⁵⁶ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Thüringen 2014, S. 81 ff., 85 f.

⁵⁷ Heribert Prantl, Wer schützt die Verfassung vor dem Verfassungsschutz? Eine Anklage, Heinrich Böll Stiftung 25.07.2014; Süddeutsche Zeitung v. 7.01.2012

⁵⁸ Bodo Ramelow (Hg.), Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen, Hamburg 2013.

losigkeit; entsprechend vernichtend fällt parteiübergreifend ihr Urteil aus: „*historisch beispielloses Staats- und Behördenversagen*“. Dabei ist allerdings klarzustellen, dass es sich nicht allein um Versagen handelt, sondern um ein regelrechtes Verdunkelungssystem, also um ein symptomatisches Problem, das in der legalen Konstruktion der VS-Behörden angelegt ist und zwangsläufig zur systematischen Abschottung führt. Geheimdienste und demokratische Kontrolle – das ist ein unauflösbarer Widerspruch in sich.

5. Doch ausgerechnet solche Geheiminstitutionen erhalten im Zuge der staatlichen Terrorismusbekämpfung wieder unverdienten Auftrieb. Statt ernsthafte Konsequenzen aus ihren skandalreichen Karrieren und Desastern zu ziehen, werden die VS-Behörden – geschichtsvergessen – weiter personell und finanziell ausgebaut, technologisch aufgerüstet und massenüberwachungstauglicher gemacht – anstatt die Bevölkerung endlich wirksam vor ihren Machenschaften zu schützen. So dürfen sie sich inzwischen auf Bundesebene und in manchen Bundesländern, wenn auch besser reguliert, so doch ganz legal krimineller V-Leute bedienen und diese im Zweifel gegen Ermittlungen der Polizei abschirmen – ein rechtsstaatswidriger Freibrief für kriminelles Handeln in staatlicher Mission. So unglaublich es klingen mag: Der VS mitsamt seinem unkontrollierbaren und weitgehend kriminellen V-Leute-System geht aus dem Desaster gestärkt hervor. Bisherige Skandale und illegale Praktiken werden nach und nach legalisiert – und damit auch seine obszönen Verflechtungen in rassistische und gewalttätige, ja mörderische Naziszenen perpetuiert und rechtlich abgesichert.

(...)

6. Die zahlreichen Skandale, von denen wir allein seit Edward Snowdens Enthüllungen, seit Aufdeckung der NSU-Mordserie und der Verwicklungen des VS in Naziszenen erfahren mussten, führen uns deutlich vor Augen: Diese Skandale sind keine Ausnahmen oder Einzelercheinungen, diese Skandale haben System und dieses System ist ein Geheimsystem, das mit den technologischen Möglichkeiten des digitalen Zeitalters Gesellschaften und Demokratien auf immer aggressivere Weise durchsetzen kann. Letztlich wird sich also insoweit nur dann grundsätzlich etwas ändern, wenn sich die Sicherheitspolitik an dieses Geheimsystem wagt. Das heißt: Den VS-Behörden in Bund und Ländern sollte die Lizenz zur heimlichen Gesinnungskontrolle, zum verdeckten Führen von V-Leuten und Infiltrieren von politischen Szenen und Gruppen prinzipiell versagt werden. Diesen Forderungen steht nicht etwa das Grundgesetz entgegen und auch keine Landesverfassung. Denn danach gibt es weder Bestandsschutz für den VS noch muss er als Geheimdienst ausgestaltet sein.

7. Gut ausgestattete, öffentlich kontrollierbare Dokumentations- und Forschungszentren würden etwa die Rechtsentwicklung oder andere Gefährdungen von Demokratie und Verfassung ohne gefährliche Methoden und ohne ideologische Scheuklappen erforschen und erklären können, dafür mit weit besseren diagnostisch-analytischen Fähigkeiten als Regierungsgeheimdienste. Über die gewonnenen Erkenntnisse könnten dann Regierungen und Öffentlichkeit vollumfänglich informiert und aufgeklärt werden. Auf dieser Grundlage könnten Politik und Zivilgesellschaft gezielte Prävention betreiben.

(...)

Im Fall von Gewaltorientierung, konkreten Gefahren und strafbaren Handlungen sind letztlich ohnehin Polizei und Justiz zuständig. Insoweit würde also keine „Sicherheitslücke“ entstehen, wie sie immer wieder unheilswanger beschworen wird. Denn der VS ist ohnehin nicht dazu da, Straftaten zu verhüten oder aufzuklären; das ist seit jeher Sache der Polizei, die auch, anders als der Inlandsgeheimdienst, dem Legalitätsprinzip unterliegt und jede Straftat, von der sie erfährt, verhindern oder aufklären muss.

8. Konsequenterweise sollten die VS-Behörden als ideologisch geprägte, intransparente, kontrollresistente und demokratiewidrige Inlandsgeheimdienste sozialverträglich aufgelöst wer-

den, wie es namhafte Bürgerrechtsorganisation, darunter die Humanistische Union und die Internationale Liga für Menschenrechte, in ihrem Memorandum „*Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein!*“ (Berlin 2013) gefordert und begründet haben.⁵⁹ Diese Forderung folgt der Vision einer geheimdienstfreien Demokratie, einer freien, offenen und gerechten Gesellschaft ohne V-Leute und Lockspitzel, ohne Gesinnungsschnüffelei, Infiltration und Desinformation, ohne institutionellen Rassismus und staatlich alimentierten Nazismus. Das würde jedenfalls einen Zugewinn an Freiheit und einen Gewinn für Bürgerrechte, Rechtsstaat und Demokratie bedeuten.⁶⁰ Und damit wäre dann auch der geradezu irrsinnige Widerspruch gelöst, mit demokratiewidrigen Geheimdiensten Demokratie und Verfassung schützen zu wollen. Im Übrigen gilt ohnehin: „*Was die deutsche Demokratie heute ist, wurde sie nicht wegen, sondern trotz des Verfassungsschutzes*“ (Claus Leggewie/Horst Meier).

Leicht gekürzte Fassung.

⁵⁹ Vgl. dazu: Humanistische Union/Internationale Liga für Menschenrechte/BAG Kritische Juragruppen (Hrsg.): *Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein!* Memorandum erarbeitet von Dr. Rolf Gössner, Johann-Albrecht Haupt, Dr. Udo Kauß, Dr. Till Müller-Heidelberg und Thomas von Zabern, Berlin 2013: www.verfassungsschutz.de - Direktlink: <http://www.verfassungsschutz.de/wissen/memorandum/>

⁶⁰ Vgl. dazu: *Claus Leggewie/Horst Meier*, *Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik*, Berlin 2012; akt. Neuauflage 2019. Auch in Medien wird die Forderung nach Auflösung des „Verfassungsschutzes“ immer lauter (Auswahl): Kerstin Herrnkind, Skandalbehörde: Warum der Verfassungsschutz abgeschafft werden muss, in: *stern* 4.07.2019; Ronen Steinke, Aus der Zeit gefallen, in: *Süddeutsche Zeitung* 6.11.2018; „Der Inlandsgeheimdienst gehört abgeschafft“, Gespräch mit Horst Meier in: *Deutschlandfunk* 16.09.2018; Heribert Prantl, Wer schützt die Verfassung vor dem Verfassungsschutz? Eine Anklage, *Heinrich Böll Stiftung* 25.07.2014; *Rolf Gössner*, Kontra „Verfassungsschutz“: Ein Fremdkörper in der Demokratie, in: *Frankfurter Rundschau* 4.09.2012; *Claus Leggewie/Horst Meier*, „Verfassungsschutz“: Über das Ende eines deutschen Sonderwegs, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Okt. 2012; Nils Minkmar, Hauptsache, es macht peng! In: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* v. 20.11. 2011.